

Brasilien, Deutschland, Indien, Japan
Entwurf einer Resolution über die Reform des Sicherheitsrats

8. Juni 2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/26 vom 3. Dezember 1993 und 53/30 vom 1. Dezember 1998,

in Anerkennung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung der in der Charta festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in Angelegenheiten, welche die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen,

unter Hinweis auf Artikel 15 (1) der Charta sowie *in Anerkennung* der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung,

feststellend, dass die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit und Legitimität der Arbeit des Sicherheitsrats durch seinen verbesserten repräsentativen Charakter und seine bessere Fähigkeit zur Erfüllung seiner Hauptverantwortung

des Sicherheitsrats zu übernehmen, und dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb von XX Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ihre Kandidatur zu unterbreiten;

3. *beschließt,*

a) innerhalb von XX Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung die Staaten zu benennen, die nach dem in Ziffer 1 b) beschriebenen Muster gewählt werden, um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats wahrzunehmen, wobei für den Fall, dass die Zahl der Staaten, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben, niedriger ist als die Zahl der vorgesehenen ständigen Sitze, neue Wahlgänge für die verbleibenden Sitze abgehalten werden, so lange, bis sechs Staaten die erforderliche Mehrheit für die Besetzung der sechs Sitze erreicht haben;

b) dass nur nach Ziffer 2 registrierte Kandidaten wählbar sind;

4. *beschließt,* unbeschadet der Ziffer 3, auf die Wahl der neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats die Geschäftsordnung der Generalversammlung anzuwenden;

Veto

5. *beschließt,*

a) dass die neuen ständigen Mitglieder dieselben Verantwortlichkeiten und Pflichten wie die derzeitigen ständigen Mitglieder haben sollten;

b) dass die neuen ständigen Mitglieder das Vetorecht so lange nicht ausüben werden, bis über die Frage der Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder im Rahmen der nach Ziffer 7 vorgesehenen Revision entschieden worden ist;

Änderung der Charta und Revision

6. *beschließt,*

a) dass spätestens zwei Wochen nach der Benennung der zu neuen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gewählten Staaten im Einklang mit Artikel 108 der Charta eine Resolution zur Abstimmung gestellt wird, mit der die sich aus den Beschlüssen in den Ziffern 1 und 3 ergebenden Änderungen der Charta angenommen werden;

b) dass diese Resolution Änderungen der Artikel 27 (2) und (3), 108 sowie 109 (1) und (2) der Charta beinhalten wird, die vorsehen, dass Beschlüsse der Zustimmung von 14 der 25 Mitglieder des Sicherheitsrats bedürfen, und die im Einklang mit Ziffer 5 b) dem Umstand Rechnung tragen, dass über die Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder nicht entschieden worden ist;

7. *beschließt außerdem,* die durch die Änderungen nach Ziffer 6 geschaffene Situation fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen zu überprüfen;

Arbeitsmethoden

8. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*

a) in der Regel öffentliche Sitzungen abzuhalten, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehen. Ausnahmsweise kann der Sicherheitsrat beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zusammenzutreten;

b) die Artikel 31 und 32 der Charta umzusetzen, indem er Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, regelmäßig konsultiert, insbesondere Mitglieder der Vereinten Nationen, deren Interessen in der vom Rat behandelten Sachfrage besonders betroffen sind;

c)